

Visum für einen Aufenthalt zu Studienzwecken, Besuch eines Studienkollegs oder eines studienvorbereitenden Sprachkurses

Es wird dringend empfohlen, die folgenden Dokumente gemäß der nachstehenden Anforderungsliste einzureichen, um Verzögerungen bei der Visumverarbeitung zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Visums liegt in der Verantwortung der (zuständigen) deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Russland. Bitte beachten Sie: Die Botschaft / das Konsulat hat das Recht, zusätzliche oder fehlende Dokumente anzufordern, wodurch sich die Bearbeitungszeit Ihrer Bewerbung erhöhen kann.

Während dem Antrag müssen die Originaldokumente samt Fotokopien eingereicht werden.

Für Minderjährige überprüfen Sie bitte den gleichnamigen Abschnitt auf der VisaMetric Webseite.

- **Gedrucktes Visumantragsformular (Original)**
Einen in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz.
Für Antragsteller, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben: Ausgefülltes Antragsformular, unterschrieben von beiden Elternteilen/bzw. Pfleger in zwei dafür geeigneten Stellen des Antragsformulars.
- **Kontaktformular für das Konsulat**
(siehe die Rubrik "Formulare").
- **2 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter.**
Bitte kleben Sie auf das Antragsformular ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das zweite mit.
- **Auslandspass mit 1 Kopie der Datenseite.**
Der Auslandspass muss unterschrieben sein, noch mindestens 3 freie Seiten haben und noch mindestens neun Monate gültig sein.
- **Inlandspass mit 1 Kopie der Datenseite und 1 Kopie aller Seiten mit Eintragungen.**
Bei nicht- russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 1 Kopie.
- **Zulassung zur Hochschule / Studienkolleg mit 1 Kopie**
 - Für PHD-Studenten: Einladung des betreuenden Professors / der betreuenden Forschungseinrichtung sowie eine kurze Beschreibung des Vorhabens und ggf. eine Zulassung der Universität zur Promotion mit jeweils 1 Kopie.
 - Die Vorlage eines Ausdrucks einer PDF-Datei ist ausreichend.
- **Finanzierungsnachweis zum Studienaufenthalt für min. das erste Studienjahr in Höhe von 992 Euro / Monat (11.904 Euro pro Jahr) mit deutscher Übersetzung und je 1 Kopie.**
 - Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines **Sperrkontos** nachgewiesen werden. In der Russischen Föderation bietet nach dem aktuellen Kenntnisstand der Botschaft und der Generalkonsulate keine örtliche Bank ein Sperrkonto an, welches die Vorgaben des Visumverfahrens erfüllt. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amts: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>. Hierbei ist der o.g. Betrag (zuzüglich Bankgebühren) einzuzahlen. Von diesem Betrag darf monatlich nur über 992 Euro verfügt werden. Bitte informieren Sie sich vorab über die spätere Auflösung des Sperrkontos.
 - **Behördliche (!) Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG**, nicht älter als 6 Monate und mit dem Aufenthaltswitz „Studium“ sowie nachgewiesener Bonität. Ausländerbehörden in Deutschland stellen dieses Dokument aus.

- **Stipendienzusage in Höhe von 992 Euro/monatlich.**
 - Fällt das Stipendium niedriger aus, muss die Differenz entsprechend der aufgezeigten Alternativen für den beehrten Zeitraum nachgewiesen werden.
Bitte erläutern Sie auch, wie die Finanzierung des Studiums über das erste Jahr hinaus sichergestellt werden soll.
 - Liegt keine unbedingte Zulassung, sondern eine Einladung zur Aufnahmeprüfung vor, gilt dies als „Studienbewerbervisum“ und es müssen 1.091 Euro / Monat nachgewiesen werden. In diesem Fall ist ein Sperrkonto in Höhe von 9.819 Euro mit einer monatlichen Verfügbarkeit von 1.091 Euro ausreichend oder eine entsprechende behördliche Verpflichtungserklärung (siehe oben).
- **Dokumente zu Ihrer letzten Ausbildung:** Zuletzt erreichter schulischer or universitärer Abschluss (z.B. Abitur, Bachelorabschluss, Diplom) im Original mit einer Kopie.
- Sofern Sie bereits in Russland studieren: Aktuelle Studienbescheinigung mit Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie.
- **Selbstverfasstes und unterschriebenes Motivationsschreiben**, in welchem detailliert die Gründe für das beabsichtigte Studium und Pläne für die spätere berufliche Zukunft dargestellt werden mit 1 Kopie. Sofern Sie dieses nicht auf Deutsch verfassen, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- **Lückenloser** tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten–mit 1 Kopie. Sofern Sie diesen nicht auf Deutsch verfassen, ist mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- **Nachweis über die für den konkreten Studiengang** erforderlichen Kenntnisse der Unterrichtssprache durch eine der nachfolgenden Alternativen–mit 1 Kopie.
 - Bestätigung im Zulassungsbescheid, dass Sprachkenntnisse ausreichend sind;
 - Erwerb der Sprachkenntnisse durch studienvorbereitenden Sprachkurs;
 - Nachweis über die Anmeldung zu einem studienvorbereitenden Intensiv-Sprachkurs (mindestens 18 Wochenstunden) an einer deutschen Sprachschule mit Angabe des Kursorts, der Kursdauer und dem Sprachniveau zum Beginn und Ende des Sprachkurses sowie mit Bestätigung der bezahlten Gebühren.
 - Vorlage eines anerkannten Sprachzertifikats mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens z.B. des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH oder einem TestDaF-Institut bzw. durch DSH oder Deutsches Sprachdiplom KMK. Englische Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ausreichende Prüfungsergebnisse in IELTS oder TOEFL.
- **Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung mit 1 Kopie.**

Für die Einschreibung an einer deutschen Universität oder am Studienkolleg ist zwingend der Nachweis einer Krankenversicherung vorzulegen. Die gesetzliche Krankenversicherung kann jedoch erst nach Wohnsitznahme in Deutschland abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist im Visumverfahren für den Zeitraum bis zur Immatrikulation ein weiterer Versicherungsschutz nachzuweisen. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. Incoming-Versicherung abgeschlossen werden, da Reisekrankenversicherungen den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen können, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden.

Ab einem Alter von 30 Jahren oder nach Beendigung des 14. Fachsemesters werden Studenten in Deutschland nicht gesetzlich versichert und müssen sich daher privat versichern. Gleiches gilt für Personen, die an studienvorbereitenden Sprachkursen teilnehmen.

Vor dem Antritt eines Studiums sollten Sie sich zu der Frage der Krankenversicherung vom zuständigen Studentenwerk oder dem akademischen Auslandsamt (International Office) beraten lassen.
- ggf. weitere Nachweise mit Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie.

Für Antragsteller, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben:

- **Notarielle Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten** zur alleinigen Ausreise und zum dauerhaften Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet mit Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie;
- **Geburtsurkunde** des Antragstellers mit der Apostille und der notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache mit 1 Kopie.

Wichtige Hinweise:

- Als "Studenten" gelten Antragsteller, die sich bei einer Hochschule oder studienvorbereitenden Einrichtung (z.B. dem "Studienkolleg") beworben und bereits eine Zulassung erhalten haben. Auch Austauschstudenten fallen unter diese Kategorie.
- Als "Studienbewerber" gelten Antragsteller, die sich für ein Studium an einer deutschen Hochschule interessieren, aber noch nicht an einer Hochschule oder studienvorbereitenden Einrichtung zugelassen sind. Hierzu zählen auch Studieninteressierte im musischen / künstlerischen Bereich mit Aufnahmeprüfung in Deutschland. **Bitte beachten Sie das Merkblatt für Studienbewerber!**
- Teilnehmer an studienvorbereitenden Sprachkursen, die noch keine Zulassung einer Universität haben, müssen im Visumverfahren darlegen, wo sie im Anschluss studieren möchten (bspw. Bewerberbestätigung). Der intensive Sprachkurs muss eindeutig der Studienvorbereitung dienen.
- Die Bearbeitungszeit eines Antrags beträgt in der Regel ca. 6-8 Wochen, mindestens jedoch 4 Wochen. Die Bearbeitung kann jedoch auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Bearbeitungsdauer für Empfänger von Stipendien aus Mitteln deutscher öffentlich-rechtlicher Einrichtungen beträgt in der Regel einige Werktage.
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit.
- Informationen rund um das Studium in Deutschland finden Sie auch auf [study-in-germany.de](https://www.study-in-germany.de).
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 1 Kopie vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht erforderlich**.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge.

Der Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) und eine einfache Kopie in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung bei der Einreichung der Unterlagen.

- 1 Passfoto;
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild;
- Eine in der EU ausgestellte Krankenversicherung;
- Zulassung;
- Finanzierungsnachweis;
- Vorbildungsnachweise;
- ggf. aktuelle Studienbescheinigung;
- Lebenslauf;
- Motivationsschreiben;
- ggf. Anmeldung zum studienvorbereitenden Sprachkurs;
- ggf. Sprachzertifikat;
- ggf. weitere Nachweise;
- Für Antragsteller unter 18 Jahren:
 - notarielle Einverständniserklärung der Eltern;
 - Geburtsurkunde.
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.